

Verhandlungsschrift

der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2021

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2021 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Mai 2021 ohne Einwände genehmigt.

<u>Ort:</u>	Veranstaltungszentrum Vasoldsberg, Sportstraße 10
<u>Beginn:</u>	18.20 Uhr
<u>Vorsitz:</u>	Bürgermeister Johann Wolf-Maier
<u>Anwesend:</u>	20 Gemeinderäte*Innen
<u>Zusätzlich anwesend:</u>	---
<u>Entschuldigt:</u>	GR Frau Victoria Schigert
<u>Unentschuldigt:</u>	---
<u>Protokoll:</u>	AL Ing. Karl Linhard
<u>Zuhörer*Innen:</u>	4

Vorstellen des Fahrzeugkonzeptes 2021-2031 der FF Vasoldsberg durch HBI Kevin Linhart

Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Fragestunde

Tagesordnung:

- Punkt 1.)** **Berichte**
- Punkt 2.)** **Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2020**
- Punkt 3.)** **Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Mähdreschers mit gleichzeitigem Verkauf der beiden alten Mähdrescher**
- Punkt 4.)** **Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme eines Darlehens für die Finanzierung des Ankaufes eines neuen Mähdreschers**
- Punkt 5.)** **Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Zu- und Umbaus im Bereich des Schulzentrums Vasoldsberg (Grundsatzbeschluss)**

- Punkt 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Sideletters zum Förderungsvertrag MIKRO-ÖV „GUSTmobil“ Probetrieb 2017 - 2019 Betriebsstart 01.07.2017 betreffend Verlängerung des Probetriebs um ein weiteres halbes Jahr
- Punkt 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 8. Änderung des ÖEK 4.0 und zum Entwurf der 43. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.43 „Kernstraße“
- Punkt 8.) Beratung und Endbeschlussfassung über die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 „Kernstraße“
- Punkt 9.) Beratung und Endbeschlussfassung über die 43. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.43 „Kernstraße“
- Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über die 51. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.51 „Trummerweg“
- Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über Erteilen der Bewilligung zur Nutzung des Gemeindewappens gemäß §4, Abs. 4 der Stmk. GemO idgF. durch die Polizeiinspektion Laßnitzhöhe
- Punkt 12.) Beschlussfassung über die Annahme eines Gestattungsvertrages mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum betreffend Aufstellen eines Buswartehauses im Bereich der Haltestelle Cafe Franziska, Fahrtrichtung Hausmannstätten
- Punkt 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Fahrzeugkonzeptes der Freiwilligen Feuerwehr Vasoldsberg für den Zeitraum 2021-2031
- Punkt 14.) Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung zum Förderantrag der FF Vasoldsberg betreffend Ankauf eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF4 im Jahr 2023 als Ersatzbeschaffung für den TLFA 2000
- Punkt 15.) Beratung und Beschlussfassung über Anpassung von Besamungszuschüssen
- Punkt 16.) Beschlussfassung über das Aufheben des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2020, Tagesordnungspunkt 19.) betreffend Erlassen einer Verordnung für die Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand
- Punkt 17.) Beratung und Beschlussfassung über Erlassen einer Verordnung gemäß §43, Abs. 2 der Stmk. GemO idgF. betreffend Übertragen von nachstehenden Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand:
1. Den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres
 2. Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen.
 3. Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen.
- Punkt 18.) Personelles
(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59 Stmk. GemO)
- Punkt 19.) Allfälliges

Am Beginn der Sitzung um 18.00 Uhr begrüßte der Bürgermeister alle Anwesenden und ersuchte die anwesenden Vertreter der Feuerwehr, HBI Kevin Linhart und OBI Christopher Soboth, das vorbereitete Fahrzeugkonzept für die Feuerwehr Vasoldsberg für die nächsten 10 Jahre vorzustellen.

Beide Herren stellten das Konzept vor und erläuterten auch die Hintergründe dazu. Das Konzept war Vorgabe des Landes bzw. des Landesfeuerwehrverbandes, damit die Gemeinden früh genug über diverse erforderliche Fahrzeuginvestitionen informiert werden.

Die Präsentation ist als Beilage **M** dem Protokoll beigefügt.

Nach kurzer Diskussion dankt der Bürgermeister den beiden Herren und diese verlassen um 18.20 Uhr die Sitzung.

Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt nochmals kurz alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung um 18.20 Uhr.

Für die heutige Sitzung ist Fr. GR Victoria Schigert entschuldigt.

Anschließend gibt der Bürgermeister bekannt, dass der *Tagesordnungspunkt 4.)* betreffend *Darlehen für den neuen Mähdrescher* herunter genommen wird, da noch weitere Angebote dazu eingeholt werden.

Fragestunde

GR Bausch: „Wie ist der aktuelle Stand bei den Defi's. Sind welche angekauft worden? Und sind diese schon montiert worden?“

Bürgermeister: „Wir haben dies bereits in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen. Es ist 1 Defibrillator im Bereich Sportchirurgie montiert und auch im System angemeldet worden, sodass man ihn - wenn man in der App oder im Internet sucht - auch finden kann. Dies funktioniert bestens und ist mit den dortigen Mietern auch abgesprochen, der Defi befindet sich auch im geschützten Bereich.

Der zweite Defi ist derzeit noch im Gemeindeamt und noch nicht montiert, weil es immer noch an der Örtlichkeit fehlt. Wir haben auch vereinbart, dass wir auf Vorschläge eurerseits warten, wo wir diesen sicher montieren können, damit es zu keinen mutwilligen Beschädigungen kommt, wie sie leider im Bereich der Einrichtungen in der Sportstraße schon öfters vorgekommen sind. Daher ist der Ort, wo der zweite montiert wird, noch offen.

Der erste ist im Eingangsbereich zum Trainingszentrum montiert, wo er jederzeit zugänglich und auch geschützt ist.“

GR Mag. Rupp: „Im Bereich Kühlenbrunn 36 kommt es immer wieder zu Verunreinigungen durch Abflüsse von den Nachbarn. Was macht die Gemeinde hier, damit das Wasser vom Nachbarn die Grundstücke nicht mehr verunreinigt?“

Bürgermeister: „Ich denke, wir sprechen jetzt von der gleichen Örtlichkeit. Hier ist die Ursache das alte Wohnhaus. Bei diesem Wohnhaus haben wir bereits ein Benutzungsverbot verhängt, es gab auch eine Besichtigung mit dem Sachverständigen vor Ort.

Grundsätzlich ist das Wohnen dort untersagt worden. Es sind einige Dinge zu machen, z. B. der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle in der Senkgrube mittels des Grubenbuches zu erbringen.

Und daher ist aufgrund dessen, und weil auch das Wohnhaus in vielen Bereichen nicht den Vorschriften entspricht, ein Benutzungsverbot ausgesprochen worden. Im Bereich des Wohnhauses ist einiges umgebaut worden, manche Bereiche sind sogar einsturzgefährdet, das ist derzeit der Stand.

Man muss aber dazusagen, dass es uns das Gesetz dort nicht immer leicht macht, denn die Eigentümerin dort ist wieder aufgetaucht und hat sich an der Adresse auch wieder angemeldet. Wir müssen es aufgrund der Regelungen im Meldegesetz zulassen, dass man sich trotz des Benutzungsverbotes anmelden kann! Ich kann es leider nicht verhindern. Es ist eigentlich ein kompletter Widerspruch und unfassbar, sie darf sich dort anmelden, aber nicht wohnen.

Meinem Wissen nach sind sämtliche Auflagen die die Baubehörde erteilt hat, bis heute nicht erledigt. Es ist eigentlich gar nichts passiert. Aufgrund dessen haben wir das Benutzungsverbot verhängt, und der Akt ist im Bauamt in ständiger Bearbeitung.

Die Eigentümerin hat dazu gewisse Schritte zu erledigen und diese muss sie uns nachweisen. Mehr können wir derzeit nicht machen.“

GR Bausch: „Wie ist der Stand beim Breitbandinternet - Glasfaserausbau - im Zusammenhang mit den Erhebungen des Regionalmanagements?“

Bürgermeister: „Wir haben hier die Großplanungen dem Regionalmanagement übertragen. Es sollte dazu eine Präsentation geben, oder wir sollten eine bekommen. Es gab auch in der Zwischenzeit immer wieder Kontakte mit der A1, es wurden auch bis zum Gasthof Riedisser Glasfaserkabel eingezogen, und eigentlich sollte der weitere Ausbau stattfinden.

Wir haben uns auch überlegt, ob wir uns nicht eines weiteren Planers bedienen sollten, weil derzeit alles sehr zäh geht. Wir haben versucht über die „sbidi“ (Breitbandgesellschaft des Landes Steiermark) Kontakt aufzunehmen, diese sind aber auch mehr als ausgelastet, daher passiert hier auch nicht allzu viel. Klar ist aber, dass wir dahinter sind und dass etwas im Gange ist. Es geht hier oft um Förderungen, die A1 hat sich hier Gebiete gesichert und Fördergebiete zugesprochen bekommen. Diese Fördergebiete muss sie bis spätestens 2023 ausbauen.

Beim Wegbau Maxleggweg wurden bereits in Abstimmung mit den Planungen des Regionalmanagements Leitungen mit verlegt, ebenso in Birkengreith, wo die Wasserleitung verlegt wird.“

GR Bausch: „Grundsätzlich baut die A1 die Netze teilweise aus und vermietet diese auch, das Netz selbst bleibt in öffentlicher Hand, oder?“

GR Neuhold erläutert dazu, dass nur die A1 die Rechte bei diesen Leitungen hat, da diese das Netz auf ihre Kosten, zwar schon mit Förderung, ausgebaut hat.

Der **Bürgermeister** ergänzt dazu, dass in diesen Gebieten A1 die Zusicherung für die Förderung bekommen hat, und dadurch bekommen auch andere keine Förderungen.

„Die Gemeinde hat auch keinen Einblick, wo bereits Leerverrohrungen verlegt wurden, und wo die A1 bereits alles vorbereitet hat. Hierbei sind aber keine Kosten für die Gemeinde entstanden. Wir haben nur selbst auch Leerverrohrungen angestrebt, z. B. Richtung Kühlenbrunn/Schelchental. Überall wo gegraben wird, versuchen wir Leerverrohrungen mitzulegen, weil es eben passieren kann, dass die A1 z. B. diese Seitenbereiche nicht erfasst.

Die A1 hat sich meistens den besseren Kuchen herausgeschnitten, und die Seitenbereiche bleiben übrig. Hier muss die Gemeinde versuchen mit Fördermitteln des Landes diese Bereiche aufzuschließen.“

GR Hamm: „Im Bereich Wagersfeld wurden 2020 einige Kanaldeckel saniert - wird dies auch heuer fortgesetzt?“

Bürgermeister: „Ja, hier gab es aufgrund der Corona-Situation Unterbrechungen, weil man nicht wusste, darf man oder darf man nicht, obwohl die Bauwirtschaft nicht so betroffen war. Die Sanierung wird aber heuer fortgesetzt. Die Arbeiten erfolgen über die Jahresvertragsfirma des Abwasserverbandes und diese sind damit beauftragt. Die Arbeiten passieren im Laufe des heurigen Jahres, ich kann aber nicht sagen wann.“

2. Vizebgm. Konrad: „Zu Weihnachten werden seit Jahren Gutscheine ausgegeben. Gibt es dazu eine Grundlage, wie das gemacht wird? Zu den Geburtstagsgratulationen werden SPAR-Gutscheine ausgeteilt. Hier wollte ich fragen, warum z. B. keine Vasoldsberg-Gutscheine?“

Bürgermeister: „Ich habe dies so übernommen, das ist bereits seit 20 Jahren so, dass SPAR-Gutscheine bei den Geburtstagen verwendet werden, warum auch immer, ich hab das nicht verändert.“

Zu Weihnachten werden immer die von uns selbstgedruckten Gutscheine verwendet, die aber leider nicht fälschungssicher sind. Wenn man diese Gutscheine selbst macht ist die Gefahr nicht ganz ausgeschlossen, dass diese nicht doppelt verwendet werden. Daher versuchen wir diese auch zu personifizieren.

Es kommt zum Glück kaum zu Problemen, es gab erst ein paar einzelne Fälle, wo man diskutiert hat, oder wenn ein Gutschein verloren, und erst nach zwei Jahren wieder gefunden wurde. All dies haben wir schon erlebt. Aber wenn man sich eines offiziellen Gutscheines einer Firma bedienen kann, kostet uns das sonst nichts. Natürlich wollen wir unsere Gutscheine in Vasoldsberg verwendet haben, in beiden Varianten ist dies der Fall, weil unser SPAR wird auch nicht böse sein, wenn wir ihn unterstützen, der braucht diese Unterstützung auch.“

2. Vizebgm. Konrad erklärt, dass es sowieso eine Lücke gibt, dass keine Vasoldsberg Gutscheine vorhanden sind.

„Gibt es einen Gemeinderatsbeschluss für die derzeitigen Gutscheine?“

Bürgermeister: „Ja, einen uralten.“

2. Vizebgm. Konrad: „Auch für die Weihnachtsgutscheine?“

Bürgermeister: „Der Wert dieser Gutscheine sind abhängig vom Alter der Senioren, ab dem 80. Geburtstag gibt es den EUR 20,- Gutschein und dieser wurde auch immer selbst in der Gemeinde erstellt und kopiert, um Kosten zu sparen. Dieser Gutschein kann natürlich bei jedem Gewerbebetrieb der Gemeinde eingelöst werden.“

GR Neuhold: „Wie steht es mit dem Förderansuchen für das geplante Fahrradkonzept?“

Bürgermeister: „Derzeit gibt es das Förderansuchen noch nicht. Es ist eine Abschlussveranstaltung in der GU-Süd mit einer Präsentation der Planung geplant. Derzeit herrscht eine schwierige Situation aufgrund der Covid-Krise. Wir haben den Eindruck, dass der Förderkatalog eher zurückgeschraubt wird. Dies ist momentan ein Sorgenkind. Wir werden aber daran festhalten und versuchen zumindest im Bereich des geplanten Freizeitparkes am Ferbersbach den Start dafür zu machen, da wir hier keine Grundverhandlungen führen müssen. Damit wir wenigstens bei diesen Förderungen den Fuß in der Tür haben und beginnen können. Weil es ist auch klar, so hat es derzeit den Anschein, dass bei allen Fördermitteln keine Mittel für Grundstückseinlösen zur Verfügung stehen. Das heißt, es ist derzeit noch nicht klar, wenn man sich die Strecke Richtung Hausmannstätten ansieht, wer die Grundstücksablösen verhandelt, und wer hier mögliche Ablösen finanziert. Eigentlich schaut es hier derzeit so aus, dass dies alles bei der Gemeinde bleiben wird.“

Und darum wollen wir, damit wir zumindest im Fördertopf sind, am eigenen Grundstück versuchen zu starten.

Das Konzept ist grundsätzlich so aufgebaut, dass für einen Zeitraum von 10 Jahren fixe Gelder von jeder Gemeinde eingeplant werden sollen, und von den Gemeinden alles voraus zu finanzieren ist. Und hier haben die Gemeinden nicht unbedingt eine Freude damit, weil man nicht weiß, bis wann das Geld wieder zurückkommt, und man in Zeiten wie diesen sich schwer tut, Geld voraus zu bunkern. Dennoch ist dieses Konzept für die Fahrradwegplanung eine tolle Sache, und wir wollen eigentlich daran festhalten.“

GRⁱⁿ Frau Ruckenstuhl: „Wie ist der Stand beim Feuerwehrlogo?“

Bürgermeister: „Hier ist der Stand so, dass es im Land etwas ausgeartet ist. Der Vorstand hat inzwischen beschlossen, dass wir gesagt haben, wir freuen uns, wenn die Feuerwehr das Logo verwendet, aber das Logo muss unverändert in der Form verwendet werden. Wir haben gesagt, dass es egal ist, ob der gesamte Zug des Logos Rot, Schwarz, Silber oder Weiß ist, die Konturen müssen aber unverändert sein.“

Er korrigiert sich, dass das Wappen in der Kontur unverändert bleiben muss, dass Logo selbst kann sowieso frei nach den Wünschen der Feuerwehr gestaltet werden.

„Seitens der Landesregierung ist die Situation etwas explodiert, Mag. Dr. Hörmann hat nach der Anfrage zuerst angegeben, dass eine Veränderung überhaupt nicht möglich ist. Später gab er an, man sollte sich bei einem Kollegen, dem Landesheraldiker, erkundigen. Und dieser wollte unser Logo überhaupt verändern, sprich überarbeiten und ein paar Dinge berichtigen. Dies artet dann meistens zu einer dicken Rechnung aus, wenn man hier was anfängt, und wir wollten dies eigentlich nicht. Unser Wappen soll so bleiben wie es ist, und damit haben wir diese Anfrage beendet. Die Feuerwehr hat dazu angegeben, damit leben zu können und es so zu verwenden. Wir sind stolz, wenn die Feuerwehr das Wappen verwendet, und so wurde das Thema abgeschlossen. Ein Beschluss des Gemeinderates für die Verwendung des Originalwappens durch die Feuerwehr ist nicht erforderlich, da diese eine direkte Institution der Gemeinde ist.“

Nach der Fragestunde fragt GR Bausch ob es möglich wäre die beiden Tagesordnungspunkte, die die Feuerwehr betreffen vorzuziehen, damit die beiden Vertreter nicht so lange warten müssen.

Der Bürgermeister stellt daraufhin den **Antrag, die Tagesordnungspunkte 13.) und 14.) vorzuziehen** und jetzt sofort zu behandeln.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Fahrzeugkonzeptes der Freiwilligen Feuerwehr Vasoldsberg für den Zeitraum 2021-2031

Das Fahrzeugkonzept der FF Vasoldsberg wurde vor der Sitzung von HBI Kevin Linhart und OBI Christopher Soboth vorgestellt und erläutert.

In diesem sind die erforderlichen größeren Anschaffungen für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre dargestellt und beschrieben. Damit sollte für die Gemeinde ein grobes Finanzierungskonzept gegeben sein, um zu wissen, wann welche Anschaffungen mit ungefähren Kosten zu tätigen sind.

Das Konzept wurde auch vorab allen Gemeinderäten*Innen zur Durchsicht übermittelt.

Nach kurzer Diskussion kommt man überein, das Konzept wie vorgeschlagen anzunehmen.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Zimmer-Dietrich stellt den Antrag, das vorliegende Fahrzeugkonzept der FF Vasoldsberg für die Jahre 2021-2031, welches als Beilage **A** dem Protokoll beigelegt ist, anzunehmen. Der Bürgermeister ergänzt den Antrag noch, dass die Anschaffungen der geplanten Fahrzeuge und Geräte nur vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zum jeweiligen Zeitpunkt getätigt werden können.

Der Antrag von GR Zimmer-Dietrich wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 14.) Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung zum Förderantrag der FF Vasoldsberg betreffend Ankauf eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF4 im Jahr 2023 als Ersatzbeschaffung für den TLFA 2000

Die FF Vasoldsberg hat heute im Rahmen der Gemeinderatssitzung ihr Fahrzeugkonzept für die Jahre 2021-2031 vorgestellt. Darin ist vorgesehen, im Jahre 2023 das 1994 in den Dienst gestellte TLFA 2000 durch ein HLF4 zu ersetzen.

Dieses soll 2023 im Rahmen einer Feier „100 Jahre FF Vasoldsberg“ in den Dienst genommen werden. Um jetzt den Förderantrag dafür stellen zu können, ist ein Gemeinderatsbeschluss für die Zustimmung der Anschaffung des Fahrzeuges erforderlich.

Die Finanzierung des Fahrzeuges stellt sich derzeit wie folgt dar:

Gesamtanschaffungskosten:	EUR 430.000,00
Förderung Landesfeuerwehrverband:	EUR 130.000,00
Beitrag FF:	EUR 40.000,00
gewünschter Beitrag der Gemeinde: (BZ-Antrag dafür möglich)	EUR 260.000,00

Da im Vorfeld auch das Fahrzeugkonzept, in dem die Anschaffung dieses Fahrzeuges mit den dafür angeführten Kosten auch vorgesehen ist, beschlossen wurde, kommt man schnell überein, dem Förderantrag der FF Vasoldsberg auch zuzustimmen.

Antrag und Beschluss:

Die Gemeinderäte Bausch und Zimmer-Dietrich, sowie der Bürgermeister stellen den Antrag, dem Förderantrag der FF Vasoldsberg für die Anschaffung eines neuen HLF4, der als Beilage **C** dem Protokoll als integrierter Bestandteil beigelegt ist, zuzustimmen. Der derzeitige geplante Anteil/Beitrag der Gemeinde für die Anschaffung dieses neuen Fahrzeuges beläuft sich auf EUR 260.000,00.

Der Antrag der Gemeinderäte und des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Punkt 1.) Berichte

Der Bürgermeister legt nachstehende Berichte vor:

- ✚ Straßenbau Maxleggweg
 - nach Ostern Weiterbau 2. Bauabschnitt
 - zuerst weiterer Rohausbau (rd. 800 lfm)
 - dann Asphaltierung der beiden Abschnitte
 - evtl. Mehrkosten durch Steinschichtung

- ✚ KIG-Förderung für Schulum- und Zubau bereits bekommen
 - EUR 481.085,14 für Schulbau bereits überwiesen
 - jetzt Ansuchen um Landesförderungen

- ✚ Bedarfszuweisungen-Zusage für Kommunalfahrzeug
 - EUR 5.500 für 2019
 - EUR 4.500 für 2020

- ✚ Brückensanierung Landesstraße
 - derzeit Brücke Bereich vor GH Reinbacher
 - zweite Brücke Bereich Fa. Salmhofer wird auch saniert

- ✚ Wasserleitung Birkengreith
 - Baubeginn vergangener Montag
 - Verlegung bis Kapelle Birkengreith mit Aufstellen eines Hydranten
 - LWL-Leitung wird mitverlegt
 - Leitung Magenta wird ebenfalls mitverlegt
 - nächstes Jahr Fertigbau bis Reifen Gebauer geplant

- ✚ Sanierung Oberflächenwasserauslauf Schelchental erledigt

- ✚ Straßenkehren derzeit voll im Gang

- ✚ Sanierung/Erweiterung Wirtschaftshof läuft planmäßig - Rohbauarbeiten fast abgeschlossen

- ✚ Revision Flächenwidmungsplan (FWP)
 - derzeit Vorbereitung Ausschreibung
 - nächste Woche Präsentation derselben
 - Ende April Hearing der Anbieter im Rahmen einer Bauausschusssitzung
 - Beschlussfassung Gemeinderat dzt. Mitte Mai 2021 geplant

- ✚ Bericht Einschreibung Kindergarten und Kinderkrippe
 - derzeit können 10 Kinder nicht aufgenommen werden
 - dislozierte Gruppe im OG Veranstaltungszentrum soll wieder eröffnet werden - Antrag dazu beim Land wurde gestellt

- ✚ Schreiben Dir. Weber nach Gespräch Schulum- und Zubau gestern
 - Antwort ist heute per Mail gekommen
 - Vereinbarung für Turnsaalnutzung mit der Hügellandschule soll abgeschlossen werden

- ✚ Bericht Ressourcenpark Bereich Schemerlhöhe
 - derzeit wieder Interesse vom Betrieb - Gespräche mit dem AWV sollen wieder aufgenommen werden

- ✚ Bericht Stand Freizeitprojekt „Natur am Ferbersbach in Vasoldsberg“
 - derzeit Vermessungsarbeiten

- ✚ neue Gemeindebäuerin seit 1. März 2021 - Elfriede Trummer
 - Dank an bisherige Gemeindebäuerin Ingrid Voit für bisherige Dienste
 - sie macht als Stellvertreterin weiter und wird auch Kammerrätin

- ✚ Bericht über Vorstandssitzung GU-Süd - Vasoldsberg Vorsitzgemeinde
 - Freitag/Samstag Videodreh mit Oliver Zeisberger betreffend „Blackout“ über KEM GU-Süd
 - Bericht Stand Kroatienhilfe: EUR 4.115,- wurden von den Vasoldsberger*Innen bisher gespendet - Gemeinde stockt auf EUR 5.000,- auf
 - GUSTmobil - Aufregung über Zeitungsbericht in der Kleinen Zeitung wegen Nichtteilnahme der Gemeinden der GU-Süd - war eine Falschmeldung

- ✚ Bericht Schnellladestation Hügellandhof 120KW
 - Vorstandsbeschluss dazu gegeben
 - Antrag KPC 30% Förderung genehmigt
 - Antrag Land 50% Förderung wird gestellt
 - Gesamtkosten rd. € 150.000,-
 - Gemeinde soll Kosten vorfinanzieren und bekommt die Förderungen
 - Restkosten übernimmt Betreiber Fa. Lugitsch

- ✚ Sicherung Fotos Herbert Weber
 - evtl. mit Mitarbeiter GEGKO - Termin demnächst

- ✚ Buchpräsentation Bernhard Valta „Birkengreith“
 - Buch beim Post.Partner in der Gemeinde erhältlich

- ✚ Musikschule - Ansuchen um Öffentlichkeitsrecht derzeit im Laufen
 - erster Preis beim Landeswettbewerb „Prima la Musica“ für Marie Fessel auf der Klarinette

- ✚ Termin für neue Gemeindeapp „Cities-App“ hat stattgefunden
 - evtl. gemeinsam über GU-Süd

- ✚ Aussendung über mögliche Fernwärmeanschlüsse für Teile von Premstätten, Prenterbach und Vasoldsberg läuft derzeit

- ✚ runder Geburtstag Mitarbeiter Günther Wolf-Maier Anfang Februar
- ✚ Kooperation mit Styria Vitalis wurde auch wieder für 2021 abgeschlossen
- ✚ gute gebrauchte Büroeinrichtung wurde von UNITO kostenlos der Gemeinde zur Verfügung gestellt
- ✚ Vergabe Erstellen E-Attest für Sporthaus inkl. Kindergarten beauftragt
 - weitere Atteste werden schrittweise vergeben

Punkt 2.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2020

Die vorläufige Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2020 wurde allen Gemeinderäten*Innen zugesandt.

Es gab keine schriftlichen Einwände bzw. Ergänzungswünsche. Damit ist die Verhandlungsschrift lt. Stmk. GemO einstimmig genehmigt.

Der Genehmigungsvermerk wurde auf der Verhandlungsschrift angebracht und diese wurde von allen Schriftführern und vom Bürgermeister unterfertigt.

Punkt 3.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Mähdreschers mit gleichzeitigem Verkauf der beiden alten Mähdrescher

Die Gemeinde plant die beiden jetzigen Mähdrescher aufgrund ihres Alters bzw. ihrer vielen Motorstunden zu verkaufen und stattdessen einen neuen anzuschaffen.

Im Rahmen des Landwirtschaftsausschusses wurde eingehend über diese Neuanschaffung beraten. Ausschussobmann GR Voit stellt dem Gemeinderat das Ergebnis dieser Beratungen vor. Anschließend wird über die Finanzierung dieses Kaufes diskutiert, und auch darüber, ob der im heurigen Jahr gewährte nicht rückzahlbare Infrastrukturbeitrag des Landes in der Höhe von rd. EUR 90.000,- dafür eingesetzt werden soll. Es ist geplant, den Ankauf mittels eines Darlehens, welches 4 Jahre laufen soll, zu finanzieren.

Es wurden im Rahmen einer Preisabfrage drei Angebote für die Neuanschaffung eingeholt:

Fa. Kaufmann Landtechnik aus Ilz	EUR 230.880,- inkl. MwSt. für einen CLAAS Tucano 430 und Rücknahme der beiden Altgeräte (EUR 100.000,- netto für den Claas, EUR 30.000,- netto für den Deutz)
Fa. LTH Landtechnik Hütter aus Gnas	EUR 239.790,- inkl. MwSt. ebenfalls für den gleichen CLAAS Tucano 430, inkl. Rücknahme der beiden Altgeräte

Fa. Schuster Landtechnik, Wullersdorf EUR 238.800,- inkl. MwSt.
für einen Vorführ-CLAAS Tucano 430, Bj. 2020,
mit 50 Betriebsstunden

Es wird darüber diskutiert, wie viele Bauern in der Gemeinde davon profitieren werden, und ob sich ein Neukauf überhaupt lohnt.

Dazu wird vom Bürgermeister erläutert, dass sich im Grunde die Bauern selbst durch die Druschgebühren den Mähdrescher finanzieren, die Gemeinde finanziert ihn lediglich vor. Auch ist dieser für den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen und die Pflege des Orts- und Landschaftsbildes für ihn immens wichtig. Er erläutert auch noch, dass mit den jährlichen Einnahmen aus den Druschgebühren der neue Mähdrescher über 4 Jahre leicht zu finanzieren ist. Sollte der Infrastrukturbeitrag nicht verwendet werden, und rechnet man die jährlichen Druschgebühren von rd. EUR 15.000,- ab, kostet das Darlehen der Gemeinde rd. EUR 25.000,- pro Jahr für die vier Jahre. Dies sollte leistbar sein.

GR Bausch meint dass es derzeit nicht unbedingt notwendig ist die beiden alten Geräte zu verkaufen, da sich die Reparaturen und damit auch die Kosten bisher in Grenzen gehalten haben.

GR Voit entgegnet dem, dass bisher nur das absolut Notwendigste repariert wurde um Kosten zu sparen, in den nächsten 1-2 Jahren aber sehr vieles (mit auch hohen Kosten) zu reparieren ist. Daher ist der Zeitpunkt jetzt auch günstig.

GR Dr. Waldhuber vertraut den Ausführungen von Herrn Voit und will das Ganze unterstützen.

Nach kurzer weiterer Diskussion wird der Antrag gestellt.

Antrag und Beschluss:

1. Vizebgm. Url und GR Voit stellen den Antrag, den Auftrag für die Anschaffung eines neuen Mähdreschers an den Bestbieter, die Fa. Kaufmann Landtechnik in Ilz zu folgenden Konditionen zu vergeben:

Anschaffung eines neuen **CLAAS Tucano 430** lt. Liste v. 30.11.2020,
inkl. Schneidwerk, 5,40 m, klappbar, lt. Liste, und Maispflücker, 6-reihig, klappbar, lt. Liste

zum Angebotspreis von EUR 230.880,- inkl. MwSt.

Enthalten in diesem Preis ist die Rücknahme der beiden Altgeräte:

- CLAAS Tucano 320, Bj. 2009, 3.550 Motorstunden, zum Preis von EUR 100.000,- netto
- Deutz-Fahr Mähdrescher 4065, Bj. 1998, zum Preis von netto EUR 30.000,-.

Es wird auch beantragt, den Infrastrukturbeitrag des Landes in der Höhe von rd. EUR 90.000,- nicht für die Finanzierung des Neukaufes heranzuziehen, sondern diesen für andere Anschaffungen, z. B. für den Kauf eines neuen, auch dringend notwendigen Gemeindetraktors zu verwenden.

Der Antrag wird vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich 2. Vizebgm. Markus Konrad und die Gemeinderäte Bausch und Hamm.

Punkt 4.) Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme eines Darlehens für die Finanzierung des Ankaufes eines neuen Mähdreschers

Der Tagesordnungspunkt wurde am Beginn der heutigen Sitzung von der Tagesordnung genommen.

Punkt 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Zu- und Umbaus im Bereich des Schulzentrums Vasoldsberg (Grundsatzbeschluss)

Aufgrund der ständig steigenden Schülerzahl im Schulzentrum steht die Gemeinde wieder einmal vor der Entscheidung, entweder gemeindeeigene Kinder aus anderen Schulsprengel nicht in der eigenen Schule aufnehmen zu können und damit abweisen zu müssen, oder bauliche Erweiterungen im Schulbereich umzusetzen.

Nach kurzen Überlegungen hat man sich vorab für eine mögliche Erweiterung entschieden, man möchte damit den bereits vor Jahren erfolgreich eingeschlagenen Weg fortführen, keine gemeindeeigenen Kinder im Schulzentrum abzuweisen.

Baumeister Herler wurde vom Gemeindevorstand beauftragt Möglichkeiten und eine Entscheidungsgrundlage für heute dazu zu erarbeiten. Heute soll im Gemeinderat grundsätzlich die Entscheidung getroffen werden, einen Zu- und Umbau im Schulzentrum umzusetzen.

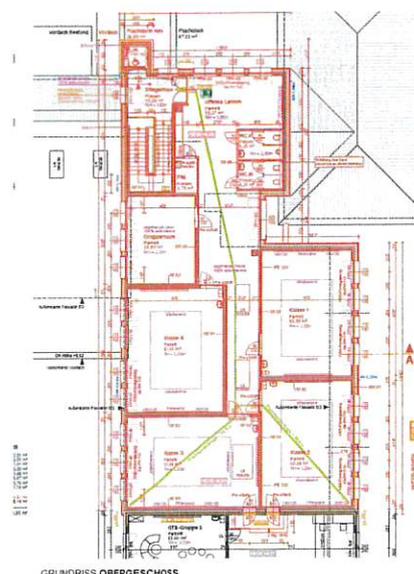
Erste Planunterlagen dazu wurden bereits in einer Schulausschusssitzung vorgestellt und erörtert, der Ausschuss hat sich auch einstimmig für eine Erweiterung im Schulzentrum ausgesprochen.

Geplant ist eine Aufstockung um 4 Klassenräumen samt Nebenräume, die von beiden Schulen genutzt werden sollen/können. Weiters soll im Wesentlichen der Garderobenbereich in der Volksschule ausgebaut, eine neue WC-Anlage im Untergeschoss der Volksschule eingebaut, und auch ein Lift für eine barrierefreie Erschließung der Aufstockung errichtet werden.

Die Kosten dafür belaufen sich nach den derzeitigen Schätzungen auf rd. 1,6 Mio. EURO inkl.

MwSt. Die Arbeiten sollen heuer den Sommer über umgesetzt werden, geplante Fertigstellung ist heuer zu Schulbeginn im Herbst. Die bisherigen Planunterlagen samt den Kosten werden nochmals vorgestellt und erläutert.

Skizze der geplanten Aufstockung im Obergeschoß:



Die einzelnen geplanten Maßnahmen werden diskutiert und von allen Gemeinderäten für gut befunden.

Antrag und Beschluss:

GR Kaps stellt, unterstützt von 1. Vizebgm. Url den Antrag, heute den Grundsatzbeschluss zu fassen, das Schulzentrum wie vorhin vorgestellt um vier Klassen samt Nebenräumen aufzustocken, die bestehenden Garderobenräumlichkeiten in der Volksschule samt dem Untergeschoss auszubauen und zu erweitern, sowie auch eine neue Liftanlage einzubauen.

Derzeit geschätzte Kosten für diese Maßnahmen rd. EUR 1,6 Mio. inkl. MwSt.

Der Bürgermeister ergänzt den Antrag dahingehend, dass die geplante Aufstockung so geplant werden soll, dass diese möglichst vielseitig für beide Schulen und evtl. auch darüber hinaus genutzt werden kann.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Sideletters zum Förderungsvertrag MIKRO-ÖV „GUSTmobil“ Probetrieb 2017 - 2019 Betriebsstart 01.07.2017 betreffend Verlängerung des Probetriebs um ein weiteres halbes Jahr

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 eine Übergangslösung für das GUSTmobil bis April 2021 und einen Dauerbetrieb ab Mai 2021 bis 2024 beschlossen. Um jetzt für die Übergangslösung bis Mai 2021 Fördermittel seitens des Landes Steiermark lukrieren zu können, wurde vom Land ein 2. Sideletter zum Fördervertrag vorgelegt, der heute beschlossen werden soll.

Dieser Sideletter wird kurz vorgestellt und erläutert.

Antrag und Beschluss:

1. Vizebgm. Url stellt den Antrag, den 2. Sideletter zum Fördervertrag des Landes Steiermark für das GUSTmobil wie folgt anzunehmen:

2. Sideletter

zum

**Förderungsvertrag MIKRO-ÖV
„GUSTmobil“ Probetrieb 2017 - 2019
Betriebsstart 01.07.2017**

betreffend

Verlängerung des Probetriebs um ein weiteres halbes Jahr

Das Land Steiermark, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Öffentlicher Verkehr und die Gemeinde Vasoldsberg vereinbaren die Verlängerung des Probetriebs um ein weiteres halbes Jahr.

Sämtliche Vertragsinhalte bleiben unverändert aufrecht mit Ausnahme folgender:

ad I.4.) Aufstellung der Förderung über den Förderzeitraum:

Kosten/Förderung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
Maximale förderbare Kosten in €	39.876,00	39.876,00	39.876,00	19.938,00
Fördersatz in %	30	30	30	30
Maximaler Förderungsbetrag in €	11.962,80	11.962,80	11.962,80	5.981,40

ad IV.) Die Förderungsdauer endet am **31.12.2020**.

ad V.1.) Für die Auszahlung des Förderungsbetrages des **letzten halben** Betriebsjahres ist die vollständige und ordnungsgemäße Evaluierung gemäß Punkt VII vorzulegen.

Ad VI.3) „Nachweis der Nicht-Konkurrenzierung des bestehenden ÖV“

Werden bei der Stichprobenkontrolle Konkurrenzierungen erkannt, ist seitens des Fördernehmers die Nicht-Konkurrenzierung anhand mittels Stichproben gezogener zusätzlicher Fahrtenprüfungen nachzuweisen.

ad IX. 6.) Öffentlichkeitsarbeit wie Pressekonferenzen oder Pressemitteilungen sind mit dem Förderungsgeber abzustimmen bzw. ist der Förderungsgeber über diesbezügliche Aktivitäten zu informieren. Bei projektbezogener Öffentlichkeitsarbeit ist darauf zu achten, den Förderungsgeber entsprechend öffentlichkeitswirksam zu machen. Dies erfolgt zumindest durch die Anbringung des Landeslogos und die Textpassage: „Dieses Projekt wird mit Mitteln des Verkehrsressorts des Landes Steiermark gefördert.“

1. Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,

- allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,

- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,

- allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

4. Angaben zu dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt. Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft.

Für das Land Steiermark
Der Abteilungsleiter
Dipl.-Ing. Andreas Tropper
(elektronisch gefertigt)

Graz, am 23.12.2020

Für die Gemeinde Vasoldsberg
der Bürgermeister

.....

(_____)

..... am _____

Beschluss vom, GZ:.....

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 8. Änderung des ÖEK 4.0 und zum Entwurf der 43. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.43 „Kernstraße“

Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt werden vom Bürgermeister kurz vorgestellt und erläutert.

Diese Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und auch des Flächenwidmungsplanes (FWP) wurden bereits in einer Ausschusssitzung ausführlich erörtert. Der Ausschuss hat sich auch einstimmig für eine Zustimmung zu diesen Änderungen ausgesprochen.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

Antrag und Beschluss:

GK Czerny stellt den Antrag, nachstehenden Beschlussvorschlag für die Stellungnahmen zu den gewünschten Änderungen anzunehmen:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom **22.11.2018** wurde die Auflage des Entwurfs der 8. ÖEK Änderung und des Entwurfs der 43. Flächenwidmungsplanänderung, VF 4.43 „Kernstraße“ beschlossen.

Im Rahmen der beiden Änderungsverfahren soll im Bereich der Grundstücke 43/7 und 60/3 (TF) KG 63289 Wagersbach die Ausweisung von Bauland der Kategorie „Reines Wohngebiet“, im Ausmaß von ca. 2.930 m², unter gleichzeitiger Anpassung des Entwicklungsbereiches, erfolgen.

Während der Auflagefrist vom **12.12.2018** bis **06.02.2019** sind folgende Stellungnahmen zu den Änderungen im Gemeindeamt eingelangt:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Schwaberger, mit Schreiben vom 04.02.2019 zu GZ ABT13-10.200-59/2015-27

Es wird Einwand unter folgenden Begründungen erhoben bzw. bestehen Mängel:

- 1) Die relative Entwicklungsgrenze im Osten, Richtung landwirtschaftlicher Betrieb, wird fachlich kritisch gesehen. Das Heranrücken des Reinen Wohngebietes an ein landwirtschaftliches Hofensemble bzw. die Nahelage zum Biotop bedürfen einer Abstimmung.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Hinsichtlich des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes ist festzustellen, dass dieser nicht mehr aktiv betrieben wird, sondern lediglich noch zur Unterstellung landwirtschaftlicher Geräte und für Wohnzwecke genutzt wird. Durch die nicht mehr gegebene landwirtschaftliche Nutzung dieser Hofstelle und der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen besteht sowohl seitens der Gemeinde als auch des Eigentümers ein hohes Interesse an der Nutzung und Weiterführung der Wohnbebauung. Das Heranrücken eines Wohngebietes stellt somit keinen Nutzungskonflikt oder Widerspruch dieser Teilräume dar.

Die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze Richtung Süden resultiert somit aus dem siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde auch eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung der Bestandsobjekte, erforderlichenfalls mittels einer Entwicklungsgebiets- bzw. Bauländerweiterung, vornehmen zu können, da der Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzung nicht sichergestellt ist.

Die geforderte Abstimmung auf Grund der Nahelage zum Biotop wurde mit dem ASV für Naturschutz (Dr. Mairhuber, BBL-SZ) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass der ggst. Änderungsbereich eine geringwertige Ackerfläche darstellt und durch die beabsichtigte Wohnbebauung keinerlei (in-)direkte Auswirkungen auf den nahen Gewässerlebensraum resultieren. Auch gegen die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze und damit verbundenen weiterführenden Baulandausweisung wird kein Einwand erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Windwurf Freihaltebereich (ca. 25 m) zum Ufergehölzsaum eingehalten werden sollte. Diese Vorgabe ist im Zuge einer weiterführenden Baulandausweisung zu berücksichtigen. Zusammenfassend wird aus naturschutzfachlicher Sicht die verfahrensgegenständliche Baulandausweisung und Entwicklungsgrenzfestlegung positiv beurteilt. Die bezugshabende Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.

Die geforderte Teilraumabstimmung ist somit erfolgt und wird dem Gemeinderat empfohlen die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze beizubehalten, da kein Widerspruch vorliegt. Dem Einwand ist somit nicht stattzugeben.

Gemeinderat: Nichtstattgabe

- 2) Die fingerförmige Entwicklung im Anschluss an unbebautes Bauland ist ausführlicher zu erläutern. Die weitere Entwicklungsmöglichkeit Richtung Süden wird kritisch gesehen, es ist ein klarer Siedlungsabschluss vorzunehmen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Entwicklungsabsicht dieses Bereiches begründet sich einerseits mit den unter Einwendungspunkt 1 v.a. Gründen und andererseits aus dem im ÖEK erklärten vorrangigen Entwicklungsziel der Entwicklung als Wohnstandort. Hierfür sind vorzugsweise jene Bereiche im Talraum bereitzustellen, die an bestehendes Bauland und Infrastruktur angrenzen und frei von Beeinträchtigungen, wie Hochwasser und Verkehrslärm, sind. Die langfristig geplante Entwicklungsabsicht des verfahrensgegenständlichen Bereiches dokumentiert sich auch in der auf Antrag der Gemeinde geänderten Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangzone. Die dahingehenden Ergänzungen im Erläuterungsteil werden vorgenommen.

Betreffend die angeführten noch unbebauten Bereiche ist festzustellen, dass von den 12 Bauplätzen entlang der Kernstraße noch 2 unbebaute Grundstücke vorliegen, wobei das Südlichere durch die ggst. Bauländerweiterung einer effektiveren Nutzung (2 statt 1 Bauplatz) zugeführt werden kann. Die Feststellung, dass die Entwicklung von innen nach außen nicht gegeben ist, ist aufgrund der beiderseits vorliegenden bebauten Grundstücke (Kernstraße 1, 7 und 8) und der beabsichtigten Neuausweisung von 3 Bauplätzen nicht nachvollziehbar. Vielmehr stellt der neu ausgewiesene Bereich einen Lückenschluss dieser bestehenden Bebauung dar.

Die geforderte klare Abgrenzung Richtung Süden ist durch die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze und die dadurch gegebene überschreitende Ausweisungsmöglichkeit von einer Bauplatztiefe und der daran angrenzenden landwirtschaftlichen Vorrangzone eindeutig gegeben. Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Einwendung wie folgt zu beschließen:

Gemeinderat:

Ergänzung der Erläuterung: Stattgabe

Entwicklung von innen nach außen nicht gegeben: Nichtstattgabe

Kritischer Siedlungsabschluss Richtung Süden: Nichtstattgabe – relative Entwicklungsgrenze wird beibehalten

- 3) Der Nachweis über die Beendigung der Tierhaltung (Nutzungsänderung) ist bis zur Endvorlage zu ergänzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der Bewilligungsbescheid vom 08.04.2020, über die Nutzungsänderung des Stallgebäudes zu einer offenen Garage, wird in den Verfahrensunterlagen bis zur Endvorlage ergänzt.

Gemeinderat: Stattgabe

Zwischenzeitlich wurde aufgrund eines Referentenwechsels in der Abteilung 13 eine Neuprüfung des Verfahrens durchgeführt und unter mündlicher Androhung einer Versagung die Abänderung der Entwürfe gefordert. In Abstimmung mit der örtlichen Raumplanung waren folgende Änderungen vorzunehmen:

- Reduktion der Neubaulandausweisung auf maximal 2 Bauplätze
- Festlegung der Entwicklungspriorität im Örtlichen Entwicklungsplan mittels Darstellung eines Entwicklungspfeiles
- Begründung hinsichtlich bestehender Entwicklungspotenziale
- Wechsel des durchzuführenden Verfahrens, Fertigstellung im vereinfachten Verfahren nach §24a bzw. §39 StROG 2010 idF LGBl 6/2020 im Zuge der noch durchzuführenden Anhörung

Aufgrund der mitgeteilten notwendigen Änderungspunkte wurde eine entsprechende Anhörung durchgeführt und langte folgende Stellungnahme im Gemeindeamt ein:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, DI Strommer, mit Schreiben vom 10.03.2021 zu GZ ABT13-72534/2021-3

Es werden folgende Einwände / Mängel mitgeteilt:

ÖEK Änderung 4.08

- §5 Rechtskraft der ÖEK Verordnung ist im Hinblick auf den geplanten Abschluss des Verfahrens gemäß §24a StROG 2010 zu überarbeiten. Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage ist die Legende des Entwicklungsplanes zu adaptieren.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

In der Anhörung zu den geplanten Änderungen ist als letzter Absatz Folgendes enthalten: „Wird seitens der Abteilung 13, als zuständige Prüfbehörde, kein Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen, beabsichtigt die Marktgemeinde Vasoldsberg die ggst. Änderungsverfahren gemäß §24a (1) und §39 (1) StROG idF LGBl 06/2020 fertigzustellen.“

Bis zum Einlangen der Stellungnahme der Abteilung 13 vom 10.03.2021 war nicht schriftlich fixiert, ob das Verfahren wie geplant als „Vereinfachtes Verfahren“ abgeschlossen werden kann. Daher wurde in den Verordnungswortlauten der Anhörungsunterlagen eine diesbezügliche Anpassung noch nicht vorgenommen.

Da nunmehr kein Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen wurde, werden die Änderungsunterlagen an das neu gewählte Verfahren angepasst.

Hinsichtlich der Legende des Entwicklungsplanes wird mitgeteilt, dass bei Zusammenstellung der PDF Unterlagen irrtümlich nicht der aktuelle Entwicklungsplan beigelegt wurde. In sämtlichen endgültigen Änderungsunterlagen erfolgt eine Anpassung an die geänderte Rechtsgrundlage und das Verfahren.

Gemeinderat: Stattgabe

- Im Entwicklungsplan ist, wie in vorangegangenen Besprechungen dargelegt wurde, mittels Pfeildarstellung gemäß PZVO 2016 eine räumlich zeitliche Entwicklungspriorität zu ergänzen. Zudem sind ergänzende Erläuterungen erforderlich, dass eine Weiterentwicklung des Baulandes im Bereich des Grundstückes 229/1 KG Wagersbach Richtung Südosten erst nach überwiegender baulicher Nutzung des mit der FWP Änderung 4.43 vorgesehenen Baulandes möglich ist.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die gewünschte Darstellung der Entwicklungspriorität wurde vorgenommen. Aufgrund eines Irrtumes bei der Zusammenstellung der PDF-Unterlagen des 2. Entwurfes wurde nicht der aktualisierte Entwicklungsplan eingefügt. In den endgültigen Unterlagen erfolgt die gewünschte Darstellung mittels Entwicklungspfeil.

Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen betreffend Baulanderweiterung auf Grundstück 229/1 wird in die ÖEK und FWP Änderungsmappe aufgenommen.

Gemeinderat: Stattgabe

- Es ist vertieft zu begründen, warum im Gebiet bereits bestehende, ungenutzte Potentiale für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Diesbezüglich ist bereits in der Entwurfsmappe des ÖEK auf Seite 8 erläutert, dass eine Überprüfung der Potenziale im Rahmen der bevorstehenden Revision erfolgen wird. Da die Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung gebietsweise zu erfolgen hat, ist es unvermeidbar, dass Grundstücke, für die kein unmittelbares Planungsinteresse besteht, mitaufgenommen werden. Es kann niemand gezwungen werden, seine Grundstücke zu verkaufen oder zu bebauen, sodass sich unweigerlich ungenutzte Potentiale ergeben.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diesem Einwendungspunkt insofern stattzugeben, dass eine Ergänzung der Erläuterungen erfolgt und die Potenzialüberprüfung, wie beschrieben, erst im Rahmen der Revision vorgenommen wird.

Gemeinderat: teilweise Stattgabe

FWP Änderung 4.43

§6 Rechtskraft des FWP Wortlautes ist aufgrund der geänderten Rechtslage bzw. Verfahrenswahl zu überarbeiten und sind die Erläuterungen zum Reinen Wohngebiet zu adaptieren.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Siehe Einwendungspunkt 1 (Rechtskraft der ÖEK Verordnung):

Da nunmehr kein Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen wurde, werden die Änderungsunterlagen an das neu gewählte Verfahren angepasst. Die Erläuterungen hinsichtlich Definition des Reinen Wohngebietes werden an die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst.

Gemeinderat: Stattgabe

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Mag. Ossegger, mit Schreiben vom 06.02.2019 zu GZ ABT13-51V-4/1996-11

Es wird kein Einwand gegen die Änderung erhoben. In der Legende der Plandarstellungen fehlt das Biotopsymbol, um Nachtrag wird ersucht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Biotop (Gewässer mit Uferbegleitvegetation) unbeeinträchtigt bleiben muss.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

In der Plandarstellung wird die Liniensignatur in der Ist-Darstellung ergänzt.

Das Biotop, das Gewässer und der Uferfreihaltebereich samt Uferbegleitvegetation bleibt von den Ausweisungen unberührt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben.

Gemeinderat: Stattgabe

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, mit Schreiben vom 01.02.2019 zu GZ ABT14-4615/2019-3

Es wird mitgeteilt, dass gemäß SAPRO Hochwasser und REPRO entlang des Schiebenbaches ein 10 m breiter Uferstreifen sowohl im Flächenwidmungsplan als auch im Entwicklungsplan im Freiland zu belassen ist.

Weiters sind die wasserwirtschaftlichen Interessen zur Thematik „Niederschlagswässer“ zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der 10 m Uferfreihaltebereich des Schiebenbaches bleibt von den Ausweisungen (ÖEP und FWP) unberührt.

Eine Ergänzung hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Interessen und einer geordneten Entsorgung/Ableitung der Niederschlagswässer auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung wird im Erläuterungsteil ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzungen im Erläuterungsteil vorzunehmen.

Gemeinderat: Stattgabe

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (bmnt), Abteilung VI/6 - Bergbau Rechtsangelegenheiten, Mag. Kouba, Stubenring 1, 1010 Wien, mit Schreiben vom 29.01.2019 zu GZ BMNT-60.214/0302-VI/6/2018

Es wird mitgeteilt, dass im Gemeindegebiet keine in den Zuständigkeitsbereich des BMWFV fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, ohne Datum und GZ

Es wird mitgeteilt, dass sich auf der verfahrensgegenständlichen Fläche eine Leitungsanlage der Energienetze Steiermark GmbH befindet, bzw. dass der Schutzstreifen von Leitungsanlagen auf Nachbargrundstücken in diese Fläche hineinragt.

Die Bauwerber haben sich vor jeglichen Grabungsarbeiten rechtzeitig, zumindest 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, mittels Online-Leitungsauskunft über die Lage der Leitungsanlagen zu informieren.

Weiters sind die Sicherheitsbestimmungen und Merkblätter (auf der Website downloadbar) als integraler Bestandteil dieser Stellungnahme zu betrachten.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Darstellung dieser 20 kV Freileitung stellt eine zwingende Ersichtlichmachung im FWP dar und ist in den Auflageunterlagen aufgrund eines plangraphischen Fehlers nicht erfolgt. Diese wird in den endgültigen Verfahrensunterlagen ergänzt. Weiters wird eine Lagekorrektur auf Luftbildbasis vorgenommen, da diese nicht mit den seitens der GIS Steiermark zur Verfügung gestellten Daten übereinstimmt.

Die von der Einwenderin geforderten Hinweise werden in den Verordnungsunterlagen (Erläuterungsbericht) ergänzt.

Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen und Schutzabstände sind jedenfalls im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren mit dem Energieversorgungsunternehmen abzustimmen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

Gemeinderat: Stattgabe

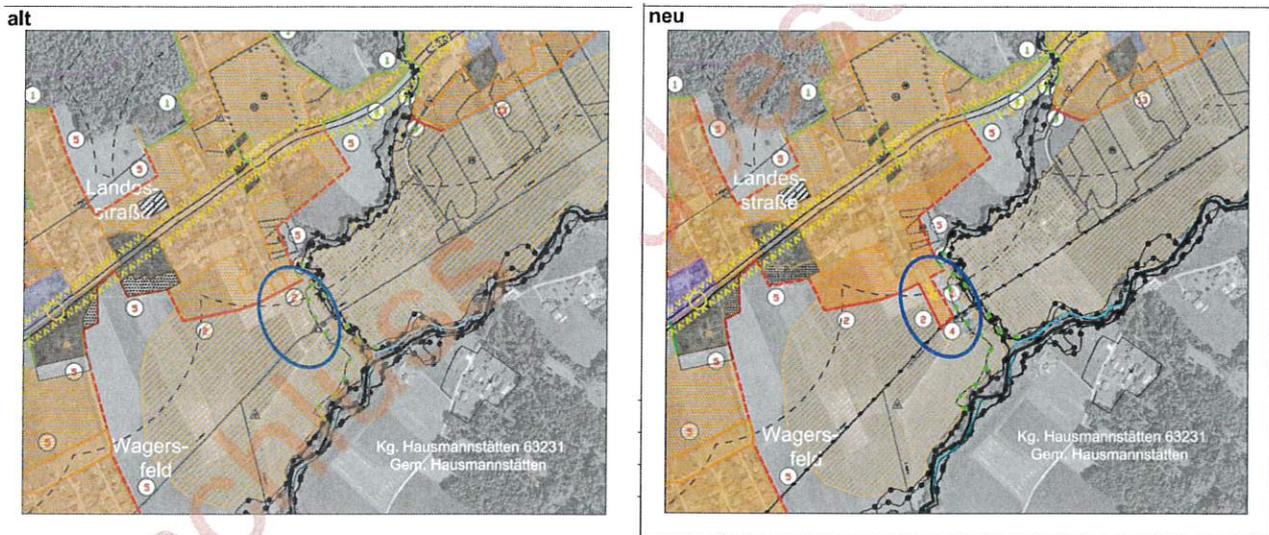
Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 8.) Beratung und Endbeschlussfassung über die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 „Kernstraße“

Die geplanten Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes werden vom Bürgermeister kurz vorgestellt.

Diese wurden auch bereits in einer vorangegangenen Ausschusssitzung erörtert.

Die geplante Änderung stellt sich wie folgt dar:



Nach kurzer Diskussion wird der Antrag gestellt.

Antrag und Beschluss:

GK Florian Czerny stellt den Antrag, nachstehenden Beschlussvorschlag für die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 wie folgt anzunehmen:

*Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Tagesordnungspunkt 7) der Sitzung am 17.03.2021 beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg im Rahmen seiner Sitzung am **17.03.2021** nachstehend beschriebene 8. Änderung (Plandarstellung und Wortlaut) im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 endgültig vorzunehmen.*

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

1) Änderungsbereich

Teilflächen der Grundstücke 228/3, 229/1, 229/2 sowie Grundstück 229/3 KG 63289 Wagersbach, in einem Gesamtausmaß von ca. 2.940 m², werden als Gebiet mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ festgelegt.

2) Entwicklungsgrenze

Im Westen des Entwicklungsbereiches wird entlang der Kernstraße eine absolute Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze mit der Nr. 2 (Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen) festgelegt.

Richtung Osten wird eine relative Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten) festgelegt.

Richtung Süden wird eine relative Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten) festgelegt.

Die Plandarstellung (Projekt-Nr. 2018/43), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Für die gegenständliche 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 wurde ein Auflageverfahren gemäß §24 StROG 2010 idF LGBl 117/2017 eingeleitet. In einer zwischenzeitlich erfolgten Anhörung vom Februar 2021 wurde das Bestreben der Gemeinde, die Änderung gemäß §24a (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 im vereinfachten Verfahren zu Ende zu führen, mitgeteilt. Diesbezüglich wurde seitens der Abteilung 13 kein Einwand erhoben.

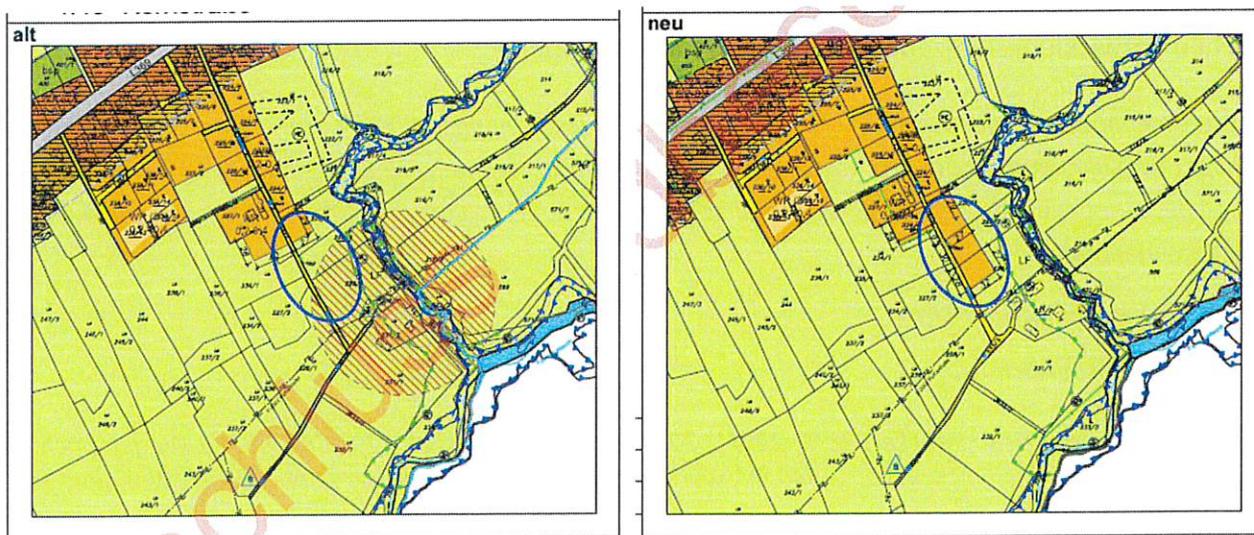
Diese Verordnung tritt daher gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF LGBl 114/2020 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Beschluss ist mindestens eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 9.) Beratung und Endbeschlussfassung über die 43. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.43 „Kernstraße“

Der Bürgermeister stellt die geplante 43. Änderung des Flächenwidmungsplanes dem Gemeinderat kurz vor:



Im vorangegangenen Tagesordnungspunkt wurde die erf. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) beschlossen, jetzt soll die Flächenwidmungsplanänderung dazu beschlossen werden.

Auch dieser Punkt wurde bereits im Bau- und Raumordnungsausschuss ausführlich besprochen und auch befürwortet.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag gestellt.

Antrag und Beschluss:

GK Czerny stellt gemeinsam mit GR Bartoska den Antrag, nachstehenden Beschlussvorschlag für die gewünschte 43. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) wie folgt anzunehmen:

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt 7.) der Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2021 beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg im Rahmen seiner Sitzung am 17.03.2021 nachstehend beschriebene 43. Änderung (Plandarstellung und Wortlaut) im Flächenwidmungsplan 4.0 endgültig vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

Änderung im Flächenwidmungsplan

Teilflächen der Grundstücke 228/3, 229/1, 229/2 sowie Grundstück 229/3 KG 63289 Wagersbach, in einem Gesamtausmaß von ca. 2.080 m², werden als Baugebiet der Kategorie „Reines Wohngebiet“ (WR) gemäß § 30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4, ausgewiesen.

Die Plandarstellung (Projekt-Nr. 2018/43), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Für die gegenständliche 43. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 wurde aufgrund der erforderlichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 ein Auflageverfahren gemäß §38 (1) StROG 2010 idF LGBl 117/2017 eingeleitet.

In einer zwischenzeitlich erfolgten Anhörung vom Februar 2021 wurde das Bestreben der Gemeinde, die Änderungen gemäß §24a iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 im vereinfachten Verfahren zu Ende zu führen, mitgeteilt. Diesbezüglich wurde seitens der Abteilung 13 kein Einwand erhoben.

Diese Verordnung tritt daher gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF LGBl 114/2020 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

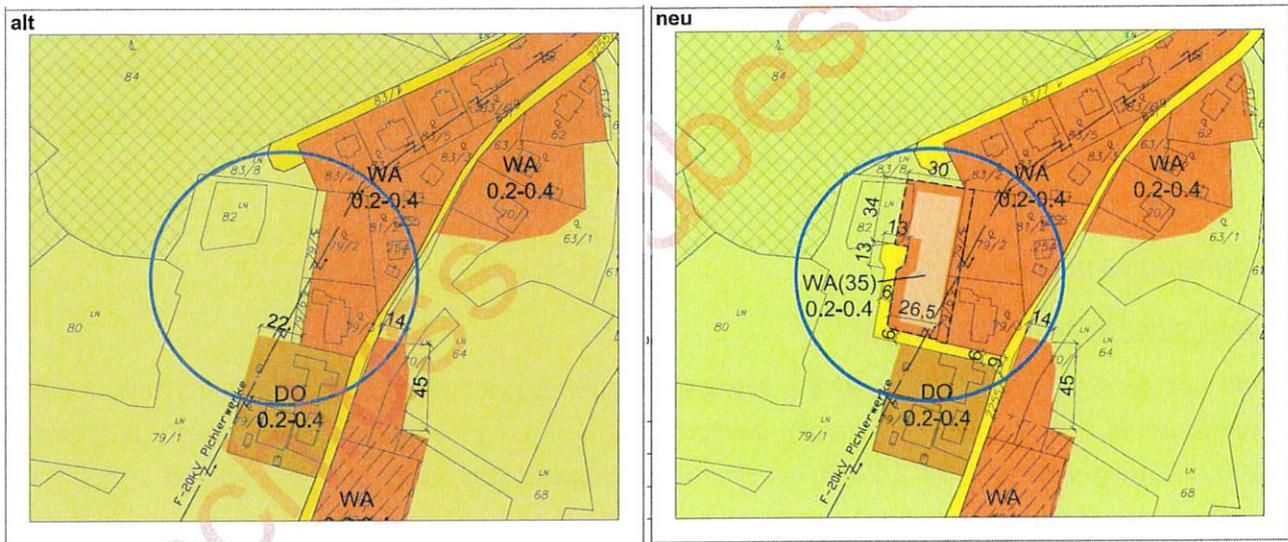
Für den Beschluss ist mindestens 2/3 Mehrheit erforderlich.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über die 51. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.51 „Trummerweg“

Die Unterlagen zum Tagesordnungspunkt werden vom Bürgermeister vorgestellt. Diese sind auch bereits im Rahmen einer Bau- und Raumordnungsausschusssitzung vorgestellt und erläutert worden.

Die geplante Änderung stellt sich wie folgt dar:



Nach kurzer Diskussion wird der Antrag zu Änderung gestellt.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Martin Konrad stellt den Antrag, nachfolgenden Beschlussvorschlag zur geplanten 51. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) anzunehmen:

Gemäß §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 6/2020 beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg im Rahmen seiner heutigen Sitzung die Änderung 4.51 im Flächenwidmungsplan vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.

Im Entwurf der gegenständlichen Änderung ist die Ausweisung der Grundstücke 82 (TF), 79/1 (TF), 79/5 und 79/6 KG 63266 Premstätten bei Vasoldsberg, in einem Ausmaß von ca. 2.525 m², als Baugebiet der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) sowie die Festlegung einer Verkehrsfläche für Teilflächen der Grundstücke 82 und 79/1 vorgesehen.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von §39 (1) lit.c Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein.

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, DI Strommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 29.12.2020 zu GZ ABT13-319831/2020-3

Es wird mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Änderung, jedoch folgende Mängel bestehen:

- es ist darzulegen, dass die Erweiterungsfläche die Vollwertigkeitskriterien des §29 (2) StROG erfüllen (Aufschließung einschließlich Abwasserbeseitigung). Allenfalls ist ein Aufschließungsgebiet mit Vorgaben, wer für die Erfüllung der Aufschließungserfordernisse zuständig ist, festzulegen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Hinsichtlich der noch nicht errichteten Erschließungsstraße wird empfohlen, ein Aufschließungsgebiet mit dem Erfordernis „Errichtung der Erschließungsstraße“ festzulegen. Die Erfüllung und Umsetzung dieses Aufschließungserfordernisses liegt im Zuständigkeitsbereich des Grundeigentümers bzw. Bauwerbers.

Hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird im Anhang der Änderungsmappe ein Kanalplan ergänzt.

Daher beschließt der Gemeinderat, dem Einwand hinsichtlich des Aufschließungsgebietes aufgrund der noch nicht errichteten Erschließungsstraße stattzugeben.

Gemeinderat: Stattgabe

- Dem Amt der Stmk. Landesregierung liegen keine Unterlagen zu einer FWP-Änderung 4.50 „Laubstraße“ vor, weshalb um eine Prüfung der Verfahrenschonologie gebeten wird.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Das angesprochene Änderungsverfahren VF 4.50 „Laubstraße“ befindet sich in der Ausarbeitungsphase und ist mit einer zeitnahen Anhörung zu rechnen. Aufgrund der raschen Klärung der planungsrelevanten Vorfagen hat sich ergeben, dass das Verfahren 4.51 schneller zur Anhörung gelangen konnte.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

2. Karl Lex, mit Schreiben vom 28.01.2021, unterfertigt von Anrainern

Es wird Einwand gegen die Änderung aus folgenden Gründen erhoben:

1. Einwendung gegen die Verkehrsfläche

- 1.1 Terrasse unmittelbar neben der geplanten Verkehrsfläche. Massive Zunahme der Abgas- und Lärmbelastigung; Minderung der Benutzungsqualität
- 1.2 Deutliche Erhöhung der Abgas- und Lärmbelastigung im Hinterhof

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Zu den Punkten 1.1 und 1.2: es besteht kein Anspruch auf Freihaltung von benachbarten Grundstücken. Aus dem aktuellen Luftbild (GIS Steiermark) ist ersichtlich, dass die angesprochene Terrasse wohl eher eine KFZ Abstellfläche ist. Der Hinterhof des Einwenders ist nicht unmittelbar an der geplanten, inneren Erschließungsstraße situiert. Die Ausweisung von 2 Bauplätzen im Nahbereich ist nicht geeignet, ein derart großes Verkehrsaufkommen zu verursachen, dass von einer ortsunüblichen Belästigung auszugehen ist.

Gemeinderat: Nichtstattgabe

- 1.3 Keine Abgrenzung zwischen Grundstück des Einwenders und Verkehrsfläche; Befürchtung dass das Grundstück befahren wird; Erfordernis Errichtung Mauer, zum Zwecke Lärm- und Staubschutz mindestens 1,80 m hoch. Forderung, dass Errichtung der Einfriedung und sämtliche verbundene Kosten von den Eigentümern der Zufahrtsstraße getragen werden.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es ist nicht ersichtlich, woraus der Einwender ableitet, dass sein Grundstück unweigerlich befahren werden wird, wenn keine Mauer errichtet wird. Eine Abgrenzung der Verkehrsflächen ist auch mit deutlich geringeren Mitteln als der Errichtung einer 1,80 m hohen Mauer möglich. Die beabsichtigten Ausweisungen im Flächenwidmungsplan betreffen nicht das Grundstück des Einwenders. Es obliegt jedem Grundeigentümer, seinen Grund und Boden gegen unerlaubte Fremdbenutzung zu schützen (Einfriedung), nicht dem Nachbarn. Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben.

Gemeinderat: Nichtstattgabe

- 1.4 Mindestbreite von 6,0 m nicht gegeben; bei Abbruch des Wirtschaftsgebäudes Staub- und Lärmbelästigung, Gefahr der Beschädigung an Haus und Grundstück des Einwenders sowie den KFZ darauf. Bei weniger als 6 m Breite Probleme mit Einsatzfahrzeugen, keine Ausweichmöglichkeit.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die zukünftige Erschließungsstraße weist überwiegend eine Breite von 6,0 m auf. Lediglich im Bereich des bestehenden Wirtschaftsgebäudes, nahe der Einfahrt, ist die Straßenbreite geringer als 6,0 m. Einsatzfahrzeuge können jederzeit, ohne Behinderung, die Straße befahren. Da es sich um eine Sackgasse für die Erschließung von lediglich 2 Bauplätzen handelt, ist nicht mit ständigem Gegenverkehr und Behinderungen von Einsatzfahrzeugen zu rechnen. Durch die gegebene Straßenraumbreite von überwiegend 6,0 m sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Fall einer Begegnung gegeben. Es wird dennoch im Sinne der Rechtssicherheit dem Gemeinderat empfohlen, eine Ergänzung des Verordnungswortlautes vorzunehmen, wonach im Bereich des Bestandsgebäudes auf 79/1 eine Mindestbreite von 5,0 m vorliegen muss. Es ist nach aktuellem Informationsstand nicht beabsichtigt, das Wirtschaftsgebäude abzureißen. Für den Fall von Abbrucharbeiten ist jedenfalls dafür zu sorgen, dass hierdurch keine Schäden an fremdem Gut entstehen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, den Einwand zur Kenntnis zu nehmen und die Ergänzung unter §4 (2) im Verordnungswortlaut vorzunehmen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Stattgabe betreffend die Ergänzung des Wortlautes

- 1.5 Einfahrtswinkel der Erschließungsstraße ist ungünstig, entweder rangieren auf der Hauptstraße oder Behinderungen von Einsatzfahrzeugen

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Um eine erhöhte Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Zufahrt abzuschrägen und mit einem einseitigen Einfahrtstrichter gemäß Plandarstellung zu versehen. Es wird daher dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben.

Gemeinderat: Stattgabe

2. Einwendung gegen das Baugebiet

- 2.1 Drastische Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität durch Bauvorhaben

- 2.2 Erhöhte Lärm- und Staubbelastung im Hinterhof durch Errichtung von Wohngebäuden; Befürchtung von Schäden an Haus, Grundstück und Fahrzeugen
- 2.3 Massive Einschränkung der Aussicht auf Wald und Wiese
- 2.4 Erwartete Störung der Privatsphäre

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es besteht kein Anspruch auf Freihaltung benachbarter Grundstücke, um die eigene Aussicht oder Privatsphäre zu erhalten. Diese Befürchtungen sind auch kein hinreichender Grund, welcher gegen eine Baulandausweisung sprechen würde, vor allem da das öffentliche Interesse an einer Baulandentwicklung durch die Ausweisung im Örtlichen Entwicklungsplan bereits dokumentiert ist.

Im Zuge der künftigen Bauverfahren ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden an fremdem Gut entstehen. Vorübergehende Staub- und Lärmentwicklungen im Zuge von Bauverfahren sind im Sinne der ständigen Rechtsprechung hinzunehmen, da es sich hierbei nicht um eine dauerhafte Belastung handelt.

Es wird daher dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben.

Gemeinderat: Nichtstattgabe

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

- 1) Die Grundstücke 82 (TF), 79/1 (TF), 79/5 und 79/6 KG 63266 Premstätten bei Vasoldsberg, in einem Ausmaß von ca. 2.525 m², werden als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA(35)) gemäß §30 (1) Z2 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4, ausgewiesen.**

Als Aufschließungserfordernis ist die Errichtung der inneren Erschließungsstraße festgelegt. Die Erfüllung und Umsetzung dieses Aufschließungserfordernisses liegt im Zuständigkeitsbereich des Grundeigentümers bzw. Bauwerbers.

- 2) Die Straßenbreite der inneren Erschließungsstraße hat gemäß Verordnungsplan mindestens 6,0 m (im Bereich des Einfahrtstrichters 9,0 m) zu betragen. Im Bereich des Bestandsgebäudes (Gst. 79/1) hat die Mindestbreite 5,0 m zu betragen.**
- 3) Teilflächen der Grundstücke 82 und 79/1 KG 63266 Premstätten bei Vasoldsberg, in einem Gesamtausmaß von ca. 725 m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idF LGBl 6/2020 ausgewiesen.**

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2020/38), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung rechtskräftig.

Für diesen Beschluss ist mindestens 2/3 Mehrheit erforderlich.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über Erteilen der Bewilligung zur Nutzung des Gemeindewappens gemäß §4, Abs. 4 der Stmk. GemO idgF. durch die Polizeiinspektion Laßnitzhöhe

Die Polizeiinspektion Laßnitzhöhe hat um Nutzung des Gemeindewappens auf ihren Uniformen angesucht. Sie möchte von allen Gemeinden, in denen sie tätig ist, das Wappen am Hemdsärmel führen. Damit soll die Verbundenheit zu den einzelnen Gemeinden demonstriert werden.

Ein Entwurf dazu wurde vorgelegt:



Nach kurzer Diskussion ist man sich einig, dass nichts gegen eine Nutzung des Wappens spricht. Allerdings muss die Originalversion des Wappens verwendet werden. Unter dieser Voraussetzung soll dem Wunsch stattgegeben werden.

Antrag und Beschluss:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass dem Wunsch der PI Laßnitzhöhe stattgegeben werden soll, das Gemeindewappen auf ihren Uniformen tragen zu dürfen. Allerdings darf dieses nur in der Originalversion, und nicht abgewandelt, so wie am ursprünglichen Entwurf, verwendet werden.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 12.) Beschlussfassung über die Annahme eines Gestattungsvertrages mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum betreffend Aufstellen eines Buswartehauses im Bereich der Haltestelle Café Franziska, Fahrtrichtung Hausmannstätten

Die Marktgemeinde Vasoldsberg möchte bei der Bushaltestelle im Bereich Café Franziska in Fahrtrichtung Hausmannstätten ein Buswartehaus aufstellen. Da dieses auf Landesstraßengrund zu stehen kommt, ist ein Bestandsvertrag mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum dazu abzuschließen. Darin werden die Bedingungen für die Nutzung des Landesstraßengrundes festgeschrieben. Der Vertrag wird kurz vorgestellt und erläutert.

Antrag und Beschluss:

2. Vizebgm. Markus Konrad und Gemeinderat Fr. Schögler stellen den Antrag, den Bestandsvertrag mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, der für die Aufstellung des Buswartehauses im Bereich der Bushaltestelle Café Franziska Fahrtrichtung Hausmannstätten erforderlich ist, anzunehmen.

Der Vertrag ist als Beilage **B** dem Protokoll angeschlossen und auch ein integrierter Bestandteil dessen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

GR Bausch war während der Abstimmung nicht im Saal.

Punkt 15.) Beratung und Beschlussfassung über Anpassung von Besamungszuschüssen

Die Gemeinde möchte die derzeitigen Förderungen für die Besamungszuschüsse neu regeln. Dazu wurden im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss neue Förderrichtlinien erarbeitet.

Ausschussobmann GR Voit erläutert die neu erarbeiteten Richtlinien. Diese sehen u. a. bei einer Besamung durch einen Tierarzt die Abrechnung nur mehr über den Tierarzt und dazu einen Betrag der Gemeinde von EUR 25,00 pro Besamung vor.

Weiters sind von den Landwirten bei Besamungen durch sonstige Befugte beispielsweise auch Muttertierlisten lt. AMA und zum Teil auch Körscheine vorzulegen.

Über die neuen Richtlinien wurde im Ausschuss eingehend beraten und diese einstimmig zur Vorlage an den Gemeinderat vorgeschlagen.

Antrag und Beschluss:

Ausschussobmann GR Voit stellt den Antrag, die Besamungszuschüsse der Gemeinde ab 1. April 2021 wie folgt neu zu regeln. Die bisherigen Regelungen treten damit außer Kraft:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in der Sitzung am 17. März 2021 eine Änderung der Besamungszuschüsse wie folgt beschlossen:

Um zu Förderungen zu kommen, hat der Förderungswerber/Landwirt folgende Unterlagen vorzulegen, bzw. folgende Vorgehensweise anzunehmen:

Bei Besamung durch einen Zuchtstier:

Vorlage von

- *Muttertierliste lt. AMA*
- *Körscheine*

Förderung: EUR 25,-/Muttertier (Muttertier muss älter als 1 Jahr sein)

Künstliche Besamung durch Tierarzt:

- *Vorlage der bezahlten Tierarztrechnung*

Der Landwirt bezahlt beim Tierarzt im Vorhinein die Besamungen, keine direkte Verrechnung des Tierarztes mit der Gemeinde.

Förderung: EUR 25,-/Besamung

Künstliche Besamung durch sonstige Befugte:

Vorlage von

- *Muttertierliste lt. AMA*
- *Besamungsschein*
- *Muttertier muss älter als 1 Jahr sein*

Förderung: EUR 25,-/Besamung

Vatertierhaltung

Laut der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

Allgemein gilt:

Der Antrag inkl. allen Unterlagen kann bis längstens 15.2. des Folgejahres erfolgen – Förderungen für das Vorjahr sind nach diesem Stichtag nicht mehr möglich!

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 16.) Beschlussfassung über das Aufheben des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2020, Tagesordnungspunkt 19.) betreffend Erlassen einer Verordnung für die Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 eine Verordnung erlassen, wonach er bestimmte Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand übertragen hat.

Im Zuge der Ordnungsprüfung durch das Land Steiermark wurde der Gemeinde ein Schreiben übermittelt, in dem nachstehende Mängel in der Verordnung festgehalten wurden:

Auszug aus dem Schreiben:

Zu Punkt 3. der vorgelegten Verordnung:

Die Regelung in der Verordnung, dass vor dem Abschluss und der Auflösung von Miet- und Pachtverträgen (zwingend) eine Ausschusssitzung abzuhalten ist, hat keine gesetzliche Grundlage. Der Satz „Dazu ist vorher eine Ausschusssitzung abzuhalten.“ ist daher ersatzlos zu streichen.

Zum letzten Satz der vorgelegten Verordnung („Spätestens Mitte 2022 muss der Gemeinderat diese Verordnung evaluieren“):

Dazu wird empfohlen, eine derartige Absichtserklärung des Gemeinderats nicht in den Verordnungstext selbst, sondern allenfalls in den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Diese aufgezeigten Mängel sind heute zu beheben, indem der Beschluss vom 16.12.2020 jetzt aufgehoben, und die Verordnung neu beschlossen werden soll.

Antrag und Beschluss:

GR Frau Zangerle stellt den Antrag, den Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2020, Tagesordnungspunkt 19.) betreffend *Erlassen einer Verordnung für die Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand* aufgrund der im Rahmen der Verordnungsprüfung durch das Land Steiermark aufgezeigten Mängel aufzuheben.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 17.) Beratung und Beschlussfassung über Erlassen einer Verordnung gemäß §43, Abs. 2 der Stmk. GemO idgF. betreffend Übertragen von nachstehenden Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand:

- 1. Den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres**
- 2. Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen.**
- 3. Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen.**

Nachdem die am 16.12.2020 erlassene Verordnung mittels vorangegangenem Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden musste, soll diese jetzt neu beschlossen werden.

Die ursprünglich geplante Evaluierung der Verordnung 2022 soll trotzdem passieren, dies sollte im Beschluss, aber nicht in der Verordnung dazu festgeschrieben werden. Der Passus in der ursprünglichen Verordnung, wonach vor dem Abschluss bzw. der Auflösung von Miet- und Pachtverträgen zwingend eine Ausschusssitzung abzuhalten ist, wurde ersatzlos gestrichen.

Antrag und Beschluss:

Gemeindekassier Czerny und Fr. Gemeinderat Zangerle stellen den Antrag, nachstehende Verordnung gemäß §43, Abs. 2 der Stmk. GemO i.d.g.F. betreffend Übertragen von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand zu genehmigen. Gleichzeitig soll auch beschlossen werden, diese Verordnung spätestens Mitte 2022 zu evaluieren.

Die neu zu beschließende Verordnung lautet wie folgt:

GZ: 004-1/VO-001-2021

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner Sitzung am 17. März 2021 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 in der geltenden Fassung dem Gemeindevorstand zu übertragen:

- 1. Den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres;*
- 2. Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;*
- 3. Den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;*

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

.....
(Johann Wolf-Maier)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Der Antrag wurde im Gemeinderat mehrheitlich angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GR. Mag. Rupp.

Punkt 18.) Personelles

(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59 Stmk. GemO)

Abgelegt im eigenen Ordner.

Punkt 19.) Allfälliges

Vorstandsmitglied Michael Kaufmann ersucht um Aufstellen einer Hinweistafel „Zu den Häusern ...“ für einige Häuser im Bereich der Landstraße. Der Bürgermeister gab dazu an, dass dies bereits im Laufen ist.

Der 2. Vizebgm. Markus Konrad bat dafür zu sorgen, dass die Heizung bei der nächsten Sitzung hier im Veranstaltungszentrum auch funktioniert - heute war es sehr kühl.

GR Bausch bat das Licht im öff. WC im Sporthaus zu prüfen, da hier ständig Licht brennt.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gegeben hat, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt um 20.42 Uhr die Sitzung.

Ende der Sitzung : 20.42 Uhr

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführer:

